

Japanisches Recht in fünf Minuten (29)

Aktienbrief verloren? Warum dies in Japan noch ein echtes Problem sein kann

Von Mikio Tanaka

Die Wirtschaftskrise hat dazu geführt, dass deutsche und Schweizer Unternehmen ihr Japangeschäft überdenken. Heutzutage kommt es daher immer wieder vor, dass eine ausländische Gesellschaft eine zu *Bubble Economy*-Zeiten gekaufte japanische Gesellschaft wieder weiterverkauft, oder ihr Joint Venture in Japan auflöst und die Aktien an den japanischen Joint Venture-Partner verkauft, um sich aus dem japanischen Markt zurückzuziehen.

Erstaunlicherweise kommt es in diesem Zusammenhang des Öfteren vor, dass zu dem Zeitpunkt, da der Aktienpreis und alle finanziellen Bedingungen bereits geklärt sind – also kurz vor Vertragsabschluss – plötzlich der Aktienbrief (*kabuken*) der japanischen Tochtergesellschaft fehlt. Eine nicht erfolgreiche Suchaktion kann zur ernststen Verzögerung oder sogar zum Stillstand des geplanten Verkaufs der Aktien führen. In dieser und in der nächsten Ausgabe möchte ich in zwei Teilen kurz erläutern, wie dies passieren kann, und was in einem solchen Fall zu tun ist.

Der Großteil der deutschen Kapitalgesellschaften sind GmbHs, während der Großteil der japanischen Kapitalgesellschaften aus „*kabushiki kaisha* (KK)“ besteht, welche mit der deutschen AG vergleichbar sind. Dementsprechend haben nicht nur Großunternehmen wie Toyota und Sony oder Venture-Unternehmen, die eine Erfolgsstory an der Börse anstreben die Rechtsform einer KK, sondern auch kleinere Gesellschaften, bis hin zu den kleinen Fabriken und Gemüseläden in den Dörfern. So existieren in Japan zahllose kleine Aktiengesellschaften, ähnlich wie in der Schweiz.

Eine der Ursachen liegt darin, dass in Japan eine Aktiengesellschaft im Allgemeinen größeres gesellschaftliches Vertrauen genießt als die ehemalige „*yugen kaisha* („YK“, entspricht der deutschen GmbH)“. Der japanische Begriff „*yugen kaisha*“ wörtlich bedeutet „begrenzte Gesellschaft“. Ein



weiterer Grund liegt auch in der negativen Konnotation des Begriffes: so wird das Wort „*yugen*“ („begrenzt“) nach dem japanischen Sprachgefühl nicht mit seiner eigentlichen, juristischen Bedeutung der „begrenzten Haftung“ in Verbindung gebracht, sondern erweckt vielmehr den Eindruck, dass es sich um eine Gesellschaft handle, deren Potenzial begrenzt sei. Deshalb stieß die YK früher generell auf Ablehnung.

So kam es, dass die strengen Regeln für KKs, an der eine große Anzahl von Aktionären beteiligt sind, auch für kleine und eher verschlossene Unternehmen angewendet wurden. Das führte zu vielen Widersprüchen, so etwa bei den Vorschriften für die Aktienübertragung. Im alten Handelsgesetz stand, dass eine KK in der Regel Aktienbriefe ausstellen müsse, und dass eine Aktienübertragung nur gültig sei, wenn die entsprechenden Aktienbriefe physikalisch ausgehändigt werden. Folglich kann der Verkäufer die Aktie dem Käufer nicht übertragen, wenn die entsprechenden Aktienbriefe fehlen.

Mit dem Gesellschaftsgesetz, das am 1. Mai 2006 in Kraft trat, wurde das Handelsgesetz umfassend reformiert. Eine der großen Reformen betraf die Abschaffung der YK und eine Vereinfachung zugunsten der Gründungsmöglichkeiten verschiedener Arten von KKs. So wurde es kleinen Unternehmen ermöglicht, bei der Gründung eine einfach strukturierte Form der KK zu wählen. In diesem Zuge wurde auch

die Handhabung von Aktienübertragungen vereinfacht. Das heißt, eine unter dem neuen Gesellschaftsgesetz gegründete KK ist in der Regel „eine KK, die keine Aktienbriefe ausstellt“, solange in der Satzung die Ausgabe von Aktienbriefen nicht vorgeschrieben ist. Die Übertragung von Aktien einer KK, die keine Aktienbriefe ausstellt, ist jetzt nur mit einer Willenserklärung möglich. Die Tatsache der Übertragung wurde in der Aktionärsliste (*kabunushi meibo*)

eingetragen, erst damit konnte der Aktienverkauf als juristisch perfekt anerkannt werden.

Was aber KKs betrifft, bei denen die Ausgabe von Aktienbriefen in der Satzung vorgeschrieben ist, bleibt die Aushändigung der Aktie eine notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit der Übertragung. Bei Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes am 1. Mai 2006 wurden bereits existierende KKs, bei denen in der Satzung nicht ausdrücklich steht, dass sie keine Aktienbriefe ausstelle, so behandelt, als würde die Satzung eine Vorschrift beinhalten, die besagt, dass die Gesellschaft Aktienbriefe ausstelle. Folglich gilt für KKs, die vor dem 1. Mai 2006 gegründet wurden: für eine Aktienübertragung ist die physikalische Aushändigung der Aktienbriefe immer noch eine absolute Notwendigkeit.

Was genau zu tun ist, wenn beim geplanten Verkauf einer vor dem 1. Mai 2006 gegründeten KK die Aktienbriefe nicht auffindbar sind, lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

